

## Deutscher Verfahrensvorschlag zur Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion (10.-11. September 1970)

**Legende:** Bei der neunten Sitzung des Werner-Ausschusses am 10. und 11. September 1970 unterbreitet die deutsche Delegation einen Verfahrensvorschlag für die stufenweise Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion.

**Quelle:** Archives familiales Pierre Werner, Luxembourg.

**Urheberrecht:** (c) Archives familiales Pierre Werner

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/deutscher\\_verfahrensvorschlag\\_zur\\_einfuehrung\\_der\\_wirtschafts\\_und\\_waehrungsunion\\_10\\_11\\_september\\_1970-de-28fe74ba-66aa-48e2-979d-d7debd6dd112.html](http://www.cvce.eu/obj/deutscher_verfahrensvorschlag_zur_einfuehrung_der_wirtschafts_und_waehrungsunion_10_11_september_1970-de-28fe74ba-66aa-48e2-979d-d7debd6dd112.html)

**Publication date:** 26/11/2012

Deutscher Verfahrensvorschlag auf 9. Sitzung  
10./11. September 1970:

1. Die 1. Stufe dauert 3 Jahre, von 1971 bis Ende 1973. In dieser Zeit wird die zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion notwendige Änderung des EWG-Vertrages von einer Arbeitsgruppe vorbereitet.
2. Am Ende der 1. Stufe wird eine Regierungskonferenz einberufen mit folgenden Aufgaben:
  - Sie gibt sich Rechenschaft über die Fortschritte in der 1. Stufe, insbesondere über das erreichte Maß an Harmonisierung.
  - Sie berät den Entwurf für die Vertragsrevision.
3. Wenn durch die Konferenz ausreichende Harmonisierungsschritte festgestellt werden, wird der Vertrag zur Revision und Ergänzung des EWG-Vertrages unterzeichnet. In diesem Vertrag wird ein fester Termin für den Eintritt der Gemeinschaft in die Endphase der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbart. Um eine zu starre Regelung zu vermeiden, wird die Möglichkeit vorgesehen, daß dieser Termin nötigenfalls um 1 oder 2 Jahre hinausgeschoben werden kann (Einzelheiten müßten bei Ausarbeitung des Vertrages festgelegt werden).
4. Für die 2. Stufe (Ende der 1. Stufe bis Eintritt in Endphase) werden gleichzeitig auf der Grundlage der Erfahrungen der 1. Stufe die notwendigen Maßnahmen auf allen Gebieten festgelegt.
5. In der 2. Stufe sollen entsprechende materielle Fortschritte in Richtung auf eine Wirtschafts- und Währungsunion in Stabilität und Wachstum erreicht werden. Gleichzeitig wird das Ratifizierungsverfahren für die Vertragsänderungen durchgeführt.